

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cpro Industry Projects & Solutions GmbH für die Überlassung und Pflege von Standard-Software

### § 1 Geltung der Vertragsbedingungen

1. Im vorliegenden Dokument bezeichnet „Cpro INDUSTRY“ die Cpro Industry Projects & Solutions GmbH und „SAP“ die SAP Deutschland SE & Co. KG und die mit der SAP Deutschland SE & Co. KG verbundenen Unternehmen. In allen Vertragsbeziehungen, in denen Cpro INDUSTRY (selbst oder durch SAP) anderen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Auftraggeber“) Software (wie unten definiert) überlässt und pflegt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) und ergänzend die beim Vertragsschluss gültige jeweilige Preis- und Konditionenliste von SAP („PKL“, SAP List of Prices and Conditions SAP Software and Support SUR), abrufbar unter: <https://www.sap.com/about/trust-center/agreements/on-premise/product-use-and-support-terms.html>
2. Open-Source-Produkte stellt Cpro INDUSTRY auf der Grundlage besonderer Open-Source-Lizenzbedingungen zur Verfügung, die getrennt vereinbart werden und insbesondere abweichende Regelungen für Nutzungsrechte, Haftung und Gewährleistung enthalten.
3. Entgegenstehende und/oder ergänzende Bedingungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Cpro INDUSTRY Kenntnis von diesen hat und/oder einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
4. Für Drittsoftware gelten die nachfolgenden Regelungen zu SAP Software entsprechend, soweit nicht im Softwarevertrag, im Pflegevertrag, in diesen AGB oder in der PKL anderweitig geregelt.

### § 2 Definitionen

1. „Add-On“ bezeichnet Entwicklungen, die keine Modifikationen (wie unten definiert) darstellen, APIs benutzen und neue und unabhängige Funktionalität hinzufügen.
2. „API“ bezeichnet Application Programming Interfaces (Anwendungsprogrammchnittstellen) sowie anderen Code, der anderen Softwareprodukten die Möglichkeit einräumt, mit der Software zu kommunizieren oder sie aufzurufen (z.B. SAP Enterprise Services, BAPIs, IDocs, RFCs und ABAP Aufrufe oder andere User Exits).
3. „Arbeitstage“ bezeichnet die Wochentage von Montag bis Freitag (08:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ bzw. MESZ) außer den gesetzlichen Feiertagen und dem 24. und 31. Dezember.
4. „Dokumentation“ bezeichnet die zur vertragsgegenständlichen Software gehörige technische und/oder funktionale Dokumentation von SAP oder Cpro INDUSTRY, die dem Auftraggeber zusammen

mit der vertragsgegenständlichen Software zur Verfügung gestellt wird.

5. „Drittsoftware“ bezeichnet (i) sämtliche Standard Software Produkte und die dazugehörige Dokumentation sowie Content, die für oder von anderen Unternehmen als SAP oder deren Verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind und nicht Software (wie unten definiert) darstellen; (ii) sämtliche neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser Drittsoftware und (iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.
6. „Geschäftspartner“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Auftraggebers Zugriff auf die Software benötigt, z.B. Kunden, Distributoren und/oder Lieferanten des Auftraggebers.
7. „IP Rechte“ (bzw. „Rechte am geistigen Eigentum“) bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Designs, Gebrauchsmuster und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.
8. „Leistungsbeschreibung“ bezeichnet die dem Pflegevertrag als Anlage angelegte Leistungsbeschreibung.
9. „Modifikation“ bezeichnet Entwicklungen, die (i) den ausgelieferten Quellcode oder die Metadaten ändern oder (ii) APIs nutzen, aber keine neue und unabhängige Funktionalität hinzufügen, sondern nur die bestehende Funktionalität der vertragsgegenständlichen Software ausprägen, verbessern oder ändern. Zur Klarstellung: Customizing und Parametrisierung der vertragsgegenständlichen Software stellen keine Modifikation dar, sondern sind im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
10. „Pflege“ bezeichnet den vereinbarten SAP Support für die Software gemäß dem Pflegevertrag durch Cpro INDUSTRY und/oder SAP.
11. „Pflegevertrag“ bezeichnet einen konkreten Vertrag zwischen Cpro INDUSTRY und dem Auftraggeber mit Vereinbarungen über die Pflege von Software und/oder Drittsoftware, der auf die vorliegenden AGB Bezug nimmt.
12. „Software“ bezeichnet sämtliche (i) Standard Software Produkte und die dazugehörige Dokumentation, die für oder von SAP oder ihren Verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind; (ii) neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser Software, und (iii) vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.
13. „Softwarevertrag“ bezeichnet einen konkreten Vertrag zwischen Cpro INDUSTRY und dem Auftraggeber mit Vereinbarungen über die Überlassung von Software und/oder Drittsoftware, der auf die vorliegenden AGB Bezug nimmt.

14. „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die im Sinne des § 15 AktG mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.

15. „Vertragsgegenständig“ bedeutet „dem Auftraggeber in Durchführung des Softwarevertrags und/oder des Pflegevertrags zur Verfügung gestellt“.

16. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet sämtliche Informationen, die Cpro INDUSTRY, SAP oder der Auftraggeber gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind, einschließlich des Softwarevertrags und des Pflegevertrags selbst. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen von Cpro INDUSTRY bzw. SAP: Informationen über Forschung und Entwicklung, Produktangebote, Preisgestaltung und Verfügbarkeit von Produkten von SAP und sämtliche Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die SAP oder Cpro INDUSTRY dem Auftraggeber vorvertraglich oder auf Grundlage des Softwarevertrags und/oder des Pflegevertrags zur Verfügung stellt.

### § 3 Vertragsanbahnung, Vertragsschluss, Vorbehalt des Vertragsschlusses mit SAP, Schriftform

1. Von Cpro INDUSTRY oder SAP dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Software oder sonstige Gegenstände (z.B. Vorschläge, Testprogramme) sind geistiges Eigentum von Cpro INDUSTRY oder von SAP (vgl. § 5); sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser AGB, insbesondere die Haftungsbegrenzungsklausel des § 15.
2. Cpro INDUSTRY kann Angebote von Auftraggebern innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote von Cpro INDUSTRY sind freibleibend. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung von Cpro INDUSTRY für den Vertragsinhalt maßgeblich.
3. Der Vertragsschluss ist aufschiebend bedingt durch den Abschluss eines entsprechenden Software- bzw. Pflegevertrags zwischen Cpro INDUSTRY und SAP, der zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung erforderlich ist. Cpro INDUSTRY kann von dem Vertrag mit dem Auftraggeber zurücktreten, wenn SAP, trotz Abschluss eines entsprechenden Vertrags zwischen Cpro INDUSTRY und SAP, die vertraglich geschuldete Leistung nicht erbringt. Dies gilt nicht, wenn Cpro INDUSTRY das Ausbleiben des Vertragsschlusses bzw. der Leistungserbringung durch SAP zu vertreten hat.

4. Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

5. Alle Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

6. Die in Abs. 4 und Abs. 5 dieses § 3 oder an anderen Stellen dieser AGB angeordneten Schriftformerfordernisse können auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) auch durch Telefax gewahrt werden. § 127 Abs. 2 BGB findet im Übrigen jedoch keine Anwendung.

7. Cpro INDUSTRY weist darauf hin, dass durch den Vertragsschluss zwischen dem Auftraggeber und Cpro INDUSTRY kein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und SAP zustande kommt und weder SAP noch andere Dritte aus dem Vertragsschluss gegenüber dem Auftraggeber vertragliche Verpflichtungen haben.

#### **§ 4 Liefergegenstand**

1. Cpro INDUSTRY liefert die vertragsgegenständliche Software entsprechend der Produktbeschreibung in der Dokumentation und den jeweils gültigen PKL. Die vertragsgegenständliche Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.

2. Für die Beschaffenheit der von Cpro INDUSTRY gelieferten vertragsgegenständlichen Software ist die Beschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Software schuldet Cpro INDUSTRY nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Auftraggeber insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der vertragsgegenständlichen Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von SAP oder von Cpro INDUSTRY herleiten, es sei denn, Cpro INDUSTRY hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Cpro INDUSTRY übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Software. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung von Cpro INDUSTRY.

3. Der Auftraggeber hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der vertragsgegenständlichen Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von Cpro INDUSTRY oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Die technischen Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der vertragsgegenständlichen Software (z.B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) teilt Cpro INDUSTRY auf Anfrage mit. Außerdem wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass SAP auf der Online-Informationsplattform der SAP Hinweise auf die technischen Einsatzbedingungen der vertragsgegenständlichen Software und deren eventuelle Änderungen zur Verfügung stellt.

#### **§ 5 Rechte von Cpro INDUSTRY und SAP**

1. Alle Rechte an der vertragsgegenständlichen Software, insbesondere das Urheberrecht und sonstige IP-Rechte, stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich SAP oder Cpro INDUSTRY zu, auch soweit Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden ist. Der Auftraggeber hat an der vertragsgegenständlichen Software nur die in § 6, § 7 und § 8 genannten nicht ausschließlichen Befugnisse.

2. Abs. 1 dieses § 5 gilt entsprechend für alle sonstigen dem Auftraggeber eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Nacherfüllung, Betreuung und Pflege überlassene Gegenstände, Unterlagen und Informationen.

#### **§ 6 Befugnisse des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber erhält an der vertragsgegenständlichen Software ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Er darf die vertragsgegenständliche Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die in der PKL genannten Kriterien festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Vertrag genannte Software beschränkt, auch wenn der Auftraggeber technisch auf andere Softwarebestandteile zugreifen kann. Der Auftraggeber erhält die Nutzungsbefugnis beim Vertragstyp ‚Kauf‘ grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit, beim Vertragstyp ‚Miete‘ für die vertraglich vereinbarte Dauer.

2. Der Auftraggeber darf die vertragsgegenständliche Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von mit ihm verbundenen Unternehmen abzuwickeln. Nur in diesem Umfang werden Rechte zur Vervielfältigung dieser Software eingeräumt. Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschließlich der Vermietung oder sonstigen Unterlizenzierung, zur Übersetzung, Bearbeitung, zum Arrangement, zur drahtgebundenen oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung der Software sowie das Recht, die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, verbleiben ausschließlich bei SAP oder Cpro INDUSTRY. Insbesondere ein Rechenzentrumsbetrieb für andere als Verbundene Unternehmen oder die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Auftraggebers oder seiner Verbundenen Unternehmen sind, sind nicht erlaubt. Weitere Einzelheiten bestimmen sich nach der PKL. Die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software kann über eine Schnittstelle des Auftraggebers oder eines Drittanbieters oder über ein anderes zwischengeschaltetes System erfolgen.

3. Der Auftraggeber muss insbesondere für alle Personen, die die vertragsgegenständliche Software (direkt und/oder indirekt) nutzen über die erforderlichen

Nutzungsrechte, wie in dem Softwarevertrag und der PKL näher definiert, verfügen. Geschäftspartnern ist die Nutzung ausschließlich durch Bildschirmzugriff auf die vertragsgegenständliche Software und nur in Verbindung mit der Nutzung durch den Auftraggeber gestattet und die Nutzung zur Abwicklung von eigenen Geschäftsvorfällen untersagt.

4. Bei Testinstallationen, die der Auftraggeber im Rahmen der Bestimmungen der PKL einrichten darf, beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Auftraggebers auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der Software und der Eignung für den Betrieb des Auftraggebers dienen. Insbesondere sind dabei das Erstellen von Modifikationen und Add-Ons (§ 7), Dekompilierungen (§ 6 Abs. 8), ein produktiver Betrieb der Software bzw. die Vorbereitung des produktiven Betriebs unzulässig.

5. Soweit ein Verbundenes Unternehmen des Auftraggebers mit Cpro INDUSTRY oder mit SAP oder mit einem autorisierten SAP Vertriebspartner eigenständige Überlassungs- oder Pflegeverträge über Software hält, gilt mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung zwischen Cpro INDUSTRY und dem Auftraggeber Folgendes: Die vertragsgegenständliche Software darf nicht zur Abwicklung von internen Geschäftsvorfällen dieses Verbundenen Unternehmens des Auftraggebers genutzt werden und der Auftraggeber darf diesem Verbundenen Unternehmen unter dem Pflegevertrag erhaltene Pflegeleistungen nicht zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn der eigenständige Pflegevertrag des Verbundenen Unternehmens beendet (worden) ist oder wird.

6. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die vertragsgegenständliche Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in Räumen des Auftraggebers und stehen in seinem unmittelbaren Besitz. Bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung von Cpro INDUSTRY können sich die Datenverarbeitungsgeräte gemäß Satz 1 auch in den Räumen eines Verbundenen Unternehmens befinden und in dessen unmittelbarem Besitz stehen. Will der Auftraggeber die vertragsgegenständliche Software für seine eigenen Zwecke im Sinne des Abs. 2 dieses § 6 auf Datenverarbeitungsgeräten betreiben oder betreiben lassen, die sich in den Räumen und in unmittelbarem Besitz eines dritten Unternehmens befinden (Outsourcing), so ist dies nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit Cpro INDUSTRY möglich, zu deren Abschluss Cpro INDUSTRY bei Wahrung ihrer berechtigten betrieblichen Interessen, insbesondere an der Respektierung der vertraglichen Bestimmungen über Nutzung und Weitergabe der Software durch das dritte Unternehmen, bereit ist.

7. Der Auftraggeber darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der vertragsgegenständlichen Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen, soweit dies nicht technisch

unzumutbar ist. Der Auftraggeber darf Urheberrechtsvermerke von SAP oder Cpro INDUSTRY nicht verändern oder entfernen.

8. Vor einer Dekompilierung der vertragsgegenständlichen Software fordert der Auftraggeber Cpro INDUSTRY schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber in den Grenzen des § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z.B. nach § 69 e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft er Cpro INDUSTRY eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar Cpro INDUSTRY gegenüber zur Einhaltung der in § 5 bis § 8 festgelegten Regeln verpflichtet.

9. Erhält der Auftraggeber, z.B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege, Software, die früher überlassene Software ersetzt, so erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software seine Befugnisse nach § 6, § 7 und § 8, sobald er die neue Software produktiv nutzt. Jedoch darf er drei Monate lang die neue Software als Testsystem nach den Regeln der PKL neben der alten, operativ genutzten Software nutzen. Für die Rückgabe gilt § 17.

10. Für Drittsoftware gelten teils spezielle Regelungen von deren Hersteller. Der Auftraggeber erhält an der Drittsoftware grundsätzlich nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der Software notwendig sind. Ein Recht zur Umarbeitung oder Weitergabe ist darin grundsätzlich nicht enthalten.

## § 7 Modifikationen, Add-Ons

1. Der Auftraggeber darf in der vertragsgegenständlichen Software enthaltene oder anderweitig von Cpro INDUSTRY erworbene APIs und Tools nur unter Einhaltung der in diesem § 7 geregelten Verpflichtungen zur Erstellung oder Nutzung von Modifikationen oder Add-Ons einsetzen. Zur Klarstellung: Modifikationen oder Add-Ons, die von Cpro INDUSTRY oder SAP für den Auftraggeber oder als Produkt entwickelt wurden, unterliegen abschließend den Regelungen des jeweiligen Vertrags und fallen nicht unter die nachstehenden Regelungen in diesem § 7.

2. Der Auftraggeber ist – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – nicht berechtigt, Modifikationen oder Add-Ons der vertragsgegenständlichen Software zu erstellen, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, ihm ist dies durch zwingendes Gesetz oder nach diesem § 7 ausdrücklich erlaubt. Modifikationen dürfen nur in Bezug auf dem Auftraggeber von Cpro INDUSTRY im Quellcode gelieferte vertragsgegenständliche Software erstellt werden.

3. Der Auftraggeber ist für jegliche Störungen im Ablauf, in der Sicherheit oder in der Performance der vertragsgegenständlichen Software und anderer Programme, sowie in der Kommunikation der vertragsgegenständlichen Software und anderer Programme (übergreifend „Störungen“), die durch Modifikationen oder

Add-Ons zur vertragsgegenständlichen Software verursacht werden, selbst verantwortlich. Cpro INDUSTRY weist darauf hin, dass Add-Ons sowie auch geringfügige Modifikationen an der vertragsgegenständlichen Software zu ggf. nicht vorhersehbaren und erheblichen Störungen führen können. Der Auftraggeber wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der vertragsgegenständlichen Software gewarnt; er trägt das Risiko allein. Derartige Störungen können auch dadurch entstehen, dass ein Add-On oder eine Modifikation mit späteren Fassungen der vertragsgegenständlichen Software nicht kompatibel ist. Insbesondere ist Cpro INDUSTRY jederzeit berechtigt, die Software sowie APIs zu verändern, ohne dafür zu sorgen, dass vom Auftraggeber verwendete Modifikationen oder Add-Ons mit späteren Fassungen der Software kompatibel sind.

4. Cpro INDUSTRY ist für Störungen, die von Modifikationen oder Add-Ons an der vertragsgegenständlichen Software verursacht werden, weder verantwortlich noch in sonstiger Weise verpflichtet, diese Störungen insbesondere aufgrund von Mängelrechten zu beheben. Cpro INDUSTRY ist ebenfalls nicht verpflichtet, vertragliche Pflegeleistungen zu erbringen, sofern und soweit deren Erbringung durch Modifikationen oder Add-Ons zur vertragsgegenständlichen Software erschwert wird. Cpro INDUSTRY empfiehlt dem Auftraggeber die Registrierung von Modifikationen und Add-Ons gemäß dem von SAP unter <http://support.sap.com/sscr> bereitgestellten Registrierungsverfahren, um SAP oder Cpro INDUSTRY die Ursachenfindung möglicher Support Issues zu erleichtern.

5. Die vorgenannten Modifikationen und Add-Ons dürfen nur zusammen mit der vertragsgegenständlichen Software und nur in Übereinstimmung mit dem vertraglich eingeräumten Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software genutzt werden. SAP ist jederzeit berechtigt, eigene Modifikationen und Add-Ons zur Software zu entwickeln, wobei SAP jedoch nicht den Software Code des Auftraggebers kopieren darf. Sollte SAP Modifikationen und/oder Add-Ons entwickeln, so darf Cpro INDUSTRY diese an den Auftraggeber weitergeben. Durch diese Weitergabe hat Cpro INDUSTRY ihre Pflichten gegenüber dem Auftraggeber erfüllt. Modifikationen und Add-Ons dürfen (vorbehaltlich der weiteren hierin geregelten Einschränkungen) nicht zu Folgendem geeignet sein: Die vertraglich vereinbarten Beschränkungen zu umgehen und/oder dem Auftraggeber den Zugriff auf Software zu ermöglichen, für die er keine Nutzungsrechte erworben hat; noch Informationen über die Software selbst zugänglich zu machen oder zur Verfügung zu stellen.

6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder gegen Cpro INDUSTRY noch gegen SAP Ansprüche aus Rechten an (i) derartigen Modifikationen oder Add-Ons bzw. (ii) anderer Funktionalität der Software, auf die diese Modifikationen oder Add-Ons zugreifen, geltend zu machen.

## § 8 Weitergabe

1. Der Auftraggeber darf Software, die er nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat (einschließlich der durch eventuelle Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erhaltenen Software), einem Dritten nur einheitlich überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung an Dritte oder die Überlassung an mehrere Dritte sind untersagt. Die Einschränkungen der Sätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmensumstrukturierungen und Rechtsnachfolgen z.B. nach dem Umwandlungsgesetz.

2. In Fällen der gemäß Abs. 1 dieses § 8 zulässigen einheitlichen Überlassung von Software durch den Auftraggeber an einen Dritten („neuer Nutzer“) gilt Folgendes:

- (i) Der Auftraggeber muss seine Nutzung der Software vollständig und endgültig aufgeben und alle Kopien dem neuen Nutzer weitergeben oder unbrauchbar machen, sofern er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.
- (ii) Er ist verpflichtet, dem neuen Nutzer die Nutzungs- und Überlassungsbedingungen für die überlassene Software aus dem Softwarevertrag zugänglich zu machen.
- (iii) Er hat Cpro INDUSTRY die Überlassung an den neuen Nutzer unter Angabe von dessen Namen und Anschrift unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Der Auftraggeber darf Software, die er in anderer Weise als nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat, an Dritte nicht überlassen.

4. Wenn der Auftraggeber ein Leasingunternehmen ist und der Vertrag ausweist, dass die Software zum Zwecke des Weitervermietens erworben wurde, wird Cpro INDUSTRY die Zustimmung zur Vermietung und zu einem Wechsel des Mieters erteilen, wenn das Leasingunternehmen den Mieter schriftlich festgelegt hat, wenn bei einem Mieterwechsel der alte Mieter eine schriftliche Erklärung des neuen Mieters vorlegt, in der sich dieser gegenüber der Cpro INDUSTRY zur Einhaltung der für die Software vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen verpflichtet, und wenn der alte Mieter gegenüber Cpro INDUSTRY schriftlich versichert, dass er alle Software-Originalkopien dem neuen Mieter weitergegeben hat und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat und wenn wichtige Gründe (z.B. mangelnde Zustimmung von Drittlizenzgebern) nicht entgegenstehen. Cpro INDUSTRY kann die Software (auch wenn sie im Rahmen der Gewährleistung oder der Pflege überlassen wird) unmittelbar an den Mieter liefern. Das Leasingunternehmen kann Gewährleistungsansprüche an den Mieter abtreten. Cpro INDUSTRY behält sich vor, bei einem Wechsel des Mieters eine Upgrade-Gebühr von bis zu 50 Prozent der Pflegegebühr für den abgelaufenen Leasingzeitraum vom Leasingunternehmen nachzufordern.

## § 9 Vermessung, Zukauf

1. Jede Nutzung der vertragsgegenständlichen Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist Cpro



INDUSTRY im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrags mit Cpro INDUSTRY über den zusätzlichen Nutzungsumfang („Zukauf“). Der Zukauf erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Zukaufs jeweils gültigen PKL.

2. Sowohl SAP als auch Cpro INDUSTRY sind berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software (grundsätzlich einmal jährlich) und in Übereinstimmung mit SAP-Standardverfahren (wie in der PKL beschrieben) durch Vermessung zu überprüfen. Vermessungen finden regelmäßig in der Form von Selbstauskünften unter Einsatz der von SAP oder Cpro INDUSTRY zur Verfügung gestellten Vermessungstools statt.

3. SAP und/oder Cpro INDUSTRY können auch Remote-Vermessungen durchführen, soweit die Selbstauskunft verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen. SAP und/oder Cpro INDUSTRY können ausnahmsweise Vermessungen vor Ort durchführen, soweit die Remote-Vermessung verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen. Der Auftraggeber kooperiert bei der Durchführung solcher Vermessungen in angemessener Weise mit SAP und Cpro INDUSTRY, insbesondere indem er SAP und/oder Cpro INDUSTRY bei Remote-Vermessungen und bei Vermessungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewährt. Vermessungen vor Ort kündigen SAP oder Cpro INDUSTRY mit angemessener Frist an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Auftraggebers sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung wird in angemessener Weise Rechnung getragen. Die zumutbaren Kosten der Vermessung durch SAP und/oder Cpro INDUSTRY werden vom Auftraggeber getragen, wenn die Vermessungsergebnisse eine nicht vertragsgemäße Nutzung aufzeigen.

4. Ergibt sich bei einer Vermessung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software durch den Auftraggeber über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist ein Vertrag mit Cpro INDUSTRY über den Zukauf abzuschließen. Cpro INDUSTRY behält sich insoweit vor, vereinbarte Rabatte, die über die in der PKL geregelten Mengenrabatte hinausgehen, in diesem Fall nicht zu gewähren. § 9 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Schadensersatz und die Geltendmachung von Verzugszinsen gemäß § 12 Abs. 2 bleiben vorbehalten.

## § 10 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der vertragsgegenständlichen Software (z.B. Hardware und Betriebssystem) entsprechend den Vorgaben von Cpro INDUSTRY. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung der vertragsgegenständlichen Software erforderlichenfalls durch

Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Auftraggeber beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation und die auf der Online-Informationsplattform von SAP gegebenen Hinweise.

2. Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragsbefreiung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt Cpro INDUSTRY unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software.

3. Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für Cpro INDUSTRY und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei Cpro INDUSTRY.

4. Der Auftraggeber testet die vertragsgegenständliche Software gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der vertragsgegenständlichen Software beginnt. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.

5. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter von Cpro INDUSTRY immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

6. Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

## § 11 Liefer- und Leistungszeit

1. Die Lieferung der vertragsgegenständlichen Software erfolgt dadurch, dass Cpro INDUSTRY dem Auftraggeber das maschinenlauffähige Programm und die Dokumentation auf Datenträgern überlässt („körperlicher Versand“) oder in einem Netz abruffähig bereitstellt und dies dem Auftraggeber mitteilt („Electronic Delivery“).

2. Cpro INDUSTRY liefert die vertragsgegenständliche Software in der aktuellen Fassung binnen eines Monats nach Vertragsschluss aus. Kürzere Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zusage von Cpro INDUSTRY.

3. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem Cpro INDUSTRY die Datenträger dem Transporteur übergibt, bei Electronic Delivery der Zeitpunkt, in dem die vertragsgegenständliche Software im Netz abruffähig bereitgestellt ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wird.

4. Wenn Cpro INDUSTRY auf Mitwirkung oder Informationen des Auftraggebers

wartet oder durch Streik, Ausspernung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Cpro INDUSTRY wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.

## § 12 Preis, Zahlung, Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftraggeber zahlt Cpro INDUSTRY gemäß dem Softwarevertrag Vergütung für die Überlassung und gemäß dem Pflegevertrag Vergütung für die Pflege der vertragsgegenständlichen Software. Die Preise für Softwarelieferungen schließen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein. Bei Electronic Delivery stellt Cpro INDUSTRY die vertragsgegenständliche Software auf eigene Kosten abruffähig ins Netz; die Kosten für den Abruf treffen den Auftraggeber. Es gilt der bei Vertragsabschluss gültige Preis mit den Zu- und Abschlägen aus der PKL; Preisänderungen bis zur Lieferung bleiben außer Betracht.

2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Rechnung wird mit jeder einzelnen Lieferung oder Leistung gestellt. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit berechnet Cpro INDUSTRY Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes.

3. Cpro INDUSTRY kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.

4. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB nicht an Dritte abtreten.

5. Cpro INDUSTRY behält sich das Eigentum und die Rechte (§ 5 bis § 8) an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat Cpro INDUSTRY bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von Cpro INDUSTRY zu unterrichten.

## § 13 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von Cpro INDUSTRY eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

2. Der Auftraggeber erklärt Rügen schriftlich mit genauer Beschreibung des Problems. Nur der Ansprechpartner (§ 10

Abs. 3) und gegebenenfalls das zertifizierte Customer Competence Center im Sinne der PKL sind zu Rügen befugt.

## § 14 Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen

1. Cpro INDUSTRY leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit (vgl. § 4) der vertragsgegenständlichen Software und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Auftraggeber (vgl. § 6, § 7 und § 8) keine Rechte Dritter entgegenstehen.

2. Cpro INDUSTRY leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass Cpro INDUSTRY nach ihrer Wahl dem Auftraggeber einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt; die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass Cpro INDUSTRY dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet Cpro INDUSTRY Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der Auftraggeber muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

3. Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist, sofern eine solche nicht nach dem Gesetz entbehrlich sein sollte, endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern; die Voraussetzungen der § 3 Abs. 4 bis Abs. 6 und § 20 sind zu erfüllen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Cpro INDUSTRY im Rahmen der in § 15 festgelegten Grenzen.

4. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 dieses § 14 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung der vertragsgegenständlichen Software. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäß Abs. 3 Satz 1 dieses § 14. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Cpro INDUSTRY, arglistigem Verschweigen des Mangels, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.

5. Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Abs. 4 dieses § 14 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn Cpro INDUSTRY im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis Cpro INDUSTRY das Ergebnis ihrer Prüfung dem Auftraggeber mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens

drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

6. Erbringt Cpro INDUSTRY Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann Cpro INDUSTRY eine Vergütung gemäß § 21 Abs. 1 verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder Cpro INDUSTRY nicht zuzuordnen ist oder wenn die vertragsgegenständliche Software nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei Cpro INDUSTRY dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die vertragsgegenständliche Software unsachgemäß bedient oder von Cpro INDUSTRY empfohlene SAP-Services nicht in Anspruch genommen hat.

7. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber Cpro INDUSTRY unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er ermächtigt Cpro INDUSTRY bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht Cpro INDUSTRY von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von Cpro INDUSTRY anerkennen und Cpro INDUSTRY ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Auftraggeber von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Auftraggebers beruhen. Führt der Auftraggeber die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten selbst, so wird er diese nur im Einvernehmen mit Cpro INDUSTRY führen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung gemäß Abs. 4 dieses § 14.

8. Erbringt Cpro INDUSTRY außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht Cpro INDUSTRY eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies gegenüber Cpro INDUSTRY stets schriftlich zu rügen und Cpro INDUSTRY eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer Cpro INDUSTRY Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Es gilt § 20. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in § 15 festgelegten Grenzen.

## § 15 Haftung

1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet Cpro INDUSTRY Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

- (i) Cpro INDUSTRY haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die Cpro INDUSTRY eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;
- (ii) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht („Kardinalpflicht“) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abs. 1 lit. (ii) dieses § 15 liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

2. Die Haftung ist in den Fällen von Abs. 1 lit. (ii) dieses § 15 beschränkt auf EUR 200.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 500.000,- aus dem Vertrag.

3. Der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus § 10) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 dieses § 15 gelten nicht bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Für alle Ansprüche gegen Cpro INDUSTRY auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Satz 1 bis Satz 3 dieses Abs. 4 dieses § 15 gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§ 14 Abs. 4 und Abs. 5) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

5. Soweit die Haftung von Cpro INDUSTRY ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Cpro INDUSTRY.

## § 16 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt so, wie sie eigene vergleichbare vertrauliche Informationen schützen, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe durch die empfangende Partei an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Ausübung der Rechte der empfangenden Partei oder zur Vertragserfüllung notwendig ist, und diese Personen im wesentlichen vergleichbaren

Vertraulichkeitspflichten wie hierin geregelt, unterliegen. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen – soweit technisch möglich – alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.

2. Der vorstehende § 16 Abs. 1 gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

3. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. Cpro INDUSTRY und SAP sind jedoch befugt, den Namen des Auftraggebers in Referenzkundenlisten oder den vierteljährlichen Konferenzen mit Investoren oder zu für beide Parteien annehmbaren Zeitpunkten im Rahmen der Marketingaktivitäten von SAP und/oder Cpro INDUSTRY (einschließlich Referenzen und Success Stories, in der Presse wiedergegebenen Kundenmeinungen, Referenzkundenbesuchen, Teilnahme an der SAP-PHIRE) zu verwenden. Cpro INDUSTRY und SAP dürfen Informationen über den Auftraggeber an ihre Verbundenen Unternehmen für Marketing- und andere Geschäftszwecke weitergeben. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Auftraggebers umfasst, wird der Auftraggeber ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.

4. Die Regelungen zu datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen möglicher Auftragsverarbeitung (insbesondere im Rahmen von Pflegeleistungen oder bei der Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Softwareüberlassung) ergeben sich aus dem gesondert vereinbarten Vertrag zur Auftragsverarbeitung für Zugriff auf Daten gemäß Art. 28 DS-GVO. Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände, insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

## § 17 Ende der Nutzungsbe- rechtigung

1. In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software und der Vertraulichen Informationen unverzüglich einzustellen.

2. Innerhalb eines Monats nach Ende der Nutzungsberechtigung vernichtet der Auftraggeber alle Kopien der vertragsgegenständlichen Software in jeglicher Form

unwiederherstellbar oder übergibt – auf Verlangen von Cpro INDUSTRY – alle Kopien der vertragsgegenständlichen Software an Cpro INDUSTRY, es sei denn, deren Aufbewahrung über eine längere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall erfolgt die Rückgabe oder Vernichtung am Ende dieser Frist.

3. Der Auftraggeber hat Cpro INDUSTRY in schriftlicher Form zu versichern, dass er und alle seine Verbundenen Unternehmen die hier in § 17 geregelten Verpflichtungen eingehalten haben.

## § 18 Zusatzregeln für Pflege

1. Bei Mietverträgen ist die Pflege Teil des Leistungsangebots; sie kann nur mit dem Mietvertrag beendet werden. Für nach dem Vertragstyp „Kauf“ erworbene Software erbringt Cpro INDUSTRY Pflege auf der Grundlage eines getrennten Pflegevertrags.

2. Cpro INDUSTRY erbringt als Pflege die in der Leistungsbeschreibung genannten Leistungen.

3. Cpro INDUSTRY ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Pflege der Weiterentwicklung der Software und dem technischen Fortschritt anzupassen. Können durch eine Leistungsänderung berechtigte Interessen des Auftraggebers nachteilig berührt werden, so teilt Cpro INDUSTRY diese Leistungsänderung dem Auftraggeber schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden mit und weist ihn in dieser Mitteilung auf sein nachfolgend geregeltes Kündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung des Kündigungsrechts hin. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall das Recht zu, den Pflegevertrag, ggf. den Mietvertrag, vorzeitig mit einer Frist von zwei Monaten auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Abs. 9 Satz 1 bis Satz 3 dieses § 18 gelten entsprechend. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch, wird die Pflege mit dem geänderten Leistungsspektrum fortgeführt.

4. Cpro INDUSTRY erbringt die Pflege im Rahmen des Life Cycle der Software und gemäß ihrer Release-Strategie, die auf der Online-Informationsplattform von SAP abrufbar ist, für die aktuelle Fassung der Software sowie ggf. für ältere Fassungen. Pflege für Drittsoftware durch Cpro INDUSTRY kann die Inanspruchnahme von Supportleistungen der jeweiligen Drittanbieter erfordern. Wenn Drittanbieter erforderliche Supportleistungen Cpro INDUSTRY nicht mehr zur Verfügung stellen, steht Cpro INDUSTRY ein Sonderkündigungsrecht zur Teilkündigung der Pflegevertragsbeziehung für die betreffende Drittsoftware mit angemessener Frist, mindestens jedoch von drei Monaten, zum Ende eines Kalenderquartals zu.

5. Für Sach- und Rechtsmängel von im Rahmen der Pflege gelieferter Software und erbrachten Leistungen gelten § 14 und § 15 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die außerordentliche Kündigung des Pflege- oder Mietvertrags. Gegenstand eines eventuellen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Pflege- oder Mietvertrags geschuldete Vergütung.

6. Die Zahlungspflicht beginnt in dem auf die Lieferung der Software folgenden Monat. Die Vergütung ist pro Kalenderquartal im Voraus bis zum zehnten Arbeitstag des betreffenden Kalenderquartals zu bezahlen.

7. Jeder Pflegevertrag ist zunächst bis zum Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden vollen Kalenderjahrs geschlossen („Mindestlaufzeit“). Ist Vertragsbeginn der 01.01. eines Kalenderjahrs, läuft die Mindestlaufzeit des Pflegevertrags allerdings bis zum 31.12. dieses Kalenderjahrs. Anschließend verlängert sich der Pflegevertrag jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr (Verlängerung).

8. Die Kündigung von Pflegeverträgen ist jeweils schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.

9. Die Pflege bezieht sich stets auf den gesamten Bestand des Auftraggebers an Software, soweit Cpro INDUSTRY hierfür Pflege anbietet. Der Auftraggeber muss stets alle Installationen der Software, für die Cpro INDUSTRY Pflege anbietet, (einschließlich durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbener Software) vollständig bei Cpro INDUSTRY in Pflege halten oder die Pflege insgesamt kündigen. Diese Regelung umfasst auch Software, die der Auftraggeber von Dritten bezogen hat, und für die Cpro INDUSTRY Pflege anbietet. Zukäufe verpflichten den Auftraggeber zur Erweiterung der Pflege auf Basis gesonderter Pflegeverträge mit Cpro INDUSTRY.

10. Kündigungen aus wichtigem Grund bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Regeln über Nachfristsetzungen in § 20 gelten entsprechend. Cpro INDUSTRY behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z.B. § 6 bis § 10, § 13 oder § 16) vor. Cpro INDUSTRY behält in diesem Fall den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 60 Prozent der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, auf den der Auftraggeber den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Cpro INDUSTRY ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

11. Wenn der Auftraggeber die Pflege nicht sofort ab Auslieferung der Software bestellt, hat er, um bei späterem Beginn der Pflege auf den aktuellen Softwarestand zu kommen, die Pflegegebühren nachzubezahlen, die er bei Vereinbarung der Pflege ab Lieferung nach der PKL zu bezahlen gehabt hätte. Die Nachzahlung ist sofort und ungekürzt fällig. Dies gilt entsprechend bei einer Kündigung und anschließenden Reaktivierung der Pflege. Die Möglichkeiten zum Wechsel des Pflegemodells ergeben sich aus der jeweils gültigen PKL.

12. Cpro INDUSTRY kann die Vergütung für Pflege jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahrs durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem



Auftraggeber nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:

- (i) Cpro INDUSTRY darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter (ii) genannte Index geändert hat („Änderungsrahmen“). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.
- (ii) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.
- (iii) Wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung über Pflege zum Ende des Kalenderjahrs kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist Cpro INDUSTRY in der Anpassungserklärung hin. Die Regelungen in Abs. 9 Satz 1 bis Satz 3 dieses § 18 gelten entsprechend.

13. Diese AGB können nach Maßgabe der folgenden Sätze in Bezug auf Pflegeverträge geändert werden, sofern dadurch nicht für das Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien wesentliche Inhalte des Pflegevertrags geändert werden und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist. Cpro INDUSTRY wird die Änderung der AGB dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Wenn der Auftraggeber gegenüber Cpro INDUSTRY der Änderung nicht schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht, gilt die Änderung als genehmigt und es ist für zwischen Cpro INDUSTRY und dem Auftraggeber bestehende Pflegeverträge ab diesem Zeitpunkt die geänderte Fassung der AGB maßgeblich. Auf diese Folge wird Cpro INDUSTRY den Auftraggeber bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hinweisen.

## § 19 Zusatzregeln für Softwaremiete

1. Die Zahlungsbedingungen bei Softwaremiete bestimmen sich nach den Regelungen des Mietvertrags. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Vergütung quartalsweise im Voraus fällig und die Zahlungspflicht beginnt mit Vertragsabschluss.
2. Cpro INDUSTRY kann die Vergütung für Mietverträge entsprechend § 18 Abs. 12 ändern.
3. Die Kündigung von Mietverträgen ist jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit, möglich. § 18 Abs. 9 Satz 1 bis Satz 3 sowie Abs. 10 gelten für Mietverträge entsprechend. Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.
4. Für die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln der Software gilt § 18 Abs. 5 entsprechend. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler gemäß § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
5. Für AGB-Änderungen gilt § 18 Abs. 13 entsprechend.

## § 20 Vertragsbindung

Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen – außer in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Cpro INDUSTRY kann nach Ablauf einer gemäß Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf ggfs. resultierenden Rechte zur Lösung vom Vertrag (z.B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

## § 21 Schlussvorschriften

1. Sonstige Leistungen, die nicht von dem ausdrücklichen Leistungsumfang der Kauf-, Miet-, Leasing- und Pflegeverträge erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren.
2. Die Software unterliegt den Ausführungskontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vertragsgegenständliche Software, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cpro INDUSTRY an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausführungsgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Auftraggeber für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Lands, in dem sich der Hauptsitz des Auftraggebers befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software durch den Auftraggeber und seine

Verbundenen Unternehmen verantwortlich.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### Stand: Januar 2020

Cpro Industry Projects & Solutions GmbH  
 Osterbekstraße 90c  
 D-22083 Hamburg  
 Telefon 040-6965 850-0  
 Telefax 040-6965 850-99